

Sofortzahlungen in Euro

Um erschwingliche und sichere Sofortzahlungen in Euro zu gewährleisten, die den Vorschriften über Sanktionen und Finanzkriminalität entsprechen, legte die Kommission im Oktober 2022 einen Vorschlag für eine Verordnung vor. Die neuen Vorschriften würden dazu führen, dass Bürger und Unternehmen für Sofortüberweisungen die gleichen Gebühren bezahlen wie für Standardüberweisungen. Auf der Februar-I-Plenartagung soll über die vorläufige politische Einigung, die zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat erzielt wurde, abgestimmt werden.

Hintergrund

[Sofortzahlungen](#) ermöglichen es, jederzeit innerhalb weniger Sekunden Zahlungen zu tätigen oder entgegenzunehmen. Die Kommission [schätzt](#) jedoch, dass es sich lediglich bei 11 % aller in Euro getätigten Geldüberweisungen um Sofortzahlungen handelt. Jeder dritte Zahlungsdienstleister in der EU bietet derartige Zahlungen nicht an. Rund 70 Millionen Zahlungskonten im Euro-Währungsgebiet ermöglichen es ihren Inhabern nicht, Sofortüberweisungen zu nutzen. Sind Sofortüberweisungen möglich, kostet sie oft mehr als normale Geldtransfers, und was die Verfügbarkeit und die Gebühren betrifft, gibt es in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten sehr große Unterschiede. Nach Angaben der Kommission werden durch die Latenz bei Geldüberweisungen täglich fast 200 Mrd. EUR an Zahlungen vorübergehend blockiert. Wenn dieser Betrag zur Verfügung stünde, könnte dies einen wirtschaftlichen Nutzen von bis zu 1,8 Milliarden Euro pro Jahr bringen.

Der Vorschlag der Kommission

Am 26. Oktober 2022 legte die Kommission einen [Vorschlag](#) für eine Verordnung über Sofortüberweisungen in Euro (auch als „Sofortzahlungen“ bezeichnet) zur Änderung der [SEPA-Verordnung](#) von 2012 und der [Verordnung über grenzüberschreitende Zahlungen](#) von 2021 vor. Das Ziel besteht darin, Sofortzahlungen in Euro allgemein verfügbar und erschwinglich zu machen, das Vertrauen zu stärken und Reibungsverluste bei ihrer Verarbeitung zu beseitigen. Zahlungsdienstleister, die bereits Überweisungen in Euro anbieten, wären verpflichtet, Sofortüberweisungen innerhalb eines festgelegten Zeitraums und zu einem Preis anzubieten, der den für normale Überweisungen in Euro berechneten Preis nicht übersteigt. Die Anbieter würden überprüfen, ob die Bankkontonummer (IBAN) mit dem vom Zahler angegebenen Namen des Begünstigten übereinstimmt, um ihn vor einem möglichen Fehler oder Betrug zu warnen, und sie würden überprüfen, ob ihre Kunden die Vorschriften über Finanzsanktionen und Finanzkriminalität einhalten.

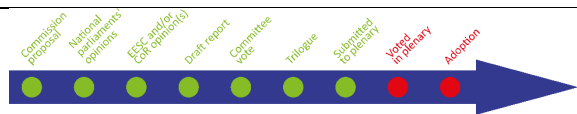
Der Standpunkt des Europäischen Parlaments

Am 12. Juli 2023 bestätigte das Parlament den Beschluss, interinstitutionelle Verhandlungen aufzunehmen, und nahm den [Bericht](#) des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (ECON) als seinen Standpunkt an. Das Parlament beharrt darauf, dass sichergestellt werden muss, dass a) Zahlungsdienstleister ihre Gebühren nicht erhöhen, um sich der Verpflichtung zu entziehen, für Sofortüberweisungen nicht mehr zu erheben als für gewöhnliche Überweisungen; b) Zahlungsdienstleister unentgeltlich überprüfen, ob IBAN und Name des Begünstigten übereinstimmen, auch bei Standardzahlungen. Die Verhandlungsführer des Parlaments und des Rates erzielten am 7. November 2023 eine [vorläufige Einigung](#). Gemäß dem [vereinbarten Text](#) sollten die Zahlungsdienstleister 1) **Sofortüberweisungen anbieten**, wenn sie bereits Standardüberweisungen anbieten; 2) die Überweisung unabhängig vom Tag oder der Uhrzeit **innerhalb von zehn Sekunden** verarbeiten; 3) **Gebühren** erheben, die **nicht höher** sind als die für Standardüberweisungen; 4) **den Überweisungsbetrag in Euro umrechnen**, wenn die Zahlung von einem nicht auf Euro lautenden Konto geleistet wird; 5) für eine solide und aktuelle **Betrugserkennung** sorgen; 6) **irrtümlichen Überweisungen** an die falsche Person **vorbeugen**; 7) **kriminelle Aktivitäten** wie Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung **verhindern**. Nach einer **Übergangszeit** würden die neuen



Vorschriften auch **für EU-Länder außerhalb des Euro-Währungsgebiets gelten**, in denen die Konten bereits Euro-Transaktionen anbieten. Der ECON-Ausschuss hat den [vereinbarten Text](#) am 11. Dezember 2023 gebilligt. Das Parlament wird voraussichtlich im Rahmen der der Februar-I-Plenartagung über die Annahme abstimmen.

Bericht in erster Lesung: [2022/0341\(COD\)](#); federführender Ausschuss: ECON; Berichterstatter: Michiel Hoogeveen (ECR, die Niederlanden).



Dieses Dokument wurde für die Mitglieder und Bediensteten des Europäischen Parlaments erarbeitet und soll ihnen als Hintergrundmaterial für ihre parlamentarische Arbeit dienen. Die Verantwortung für den Inhalt dieses Dokuments liegt ausschließlich bei dessen Verfasser/n. Die darin vertretenen Auffassungen entsprechen nicht unbedingt dem offiziellen Standpunkt des Europäischen Parlaments. Nachdruck und Übersetzung – außer zu kommerziellen Zwecken – mit Quellenangabe gestattet, sofern das Europäische Parlament vorab unterrichtet und ihm ein Exemplar übermittelt wird. © Europäische Union, 2024.